



THURGAUISCHER

GEMEINNÜTZIGER

FRAUENVEREIN

Statuten

Statuten des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins

I NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Unter dem Namen „Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein“ (TGF) gegründet im Jahre 1938, besteht ein Zusammenschluss gemeinnütziger Frauenvereine im Kanton Thurgau (Sektionen). Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff- des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der Präsidentin.

§ 3 Der Thurgauische Gemeinnützige Frauenverein will die Sektionen durch Anregungen und Zusammenarbeit fördern.

Er vertritt seine Mitglieder bei anderen kantonalen und schweizerischen Vereinigungen.

Er kann eigene Aufgaben und Werke durchführen.

Er ist Bindeglied der Sektionen zum Dachverband Schweiz. Gemeinnütziger Frauen und unterstützt dessen Aufgaben und Ziele.

Er ist Anlaufstelle für die Sektionen und fördert die regionalen Kontakte. Er fördert und unterstützt die Weiterbildung der Frauen.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglied des Vereins kann jeder lokale gemeinnützige Frauenverein oder jede Einzelperson werden, welche die Aufgaben des Vereins oder einen Teil derselben unterstützt.

§ 5 Die Anmeldung zum Eintritt geschieht beim Vorstand des TGF.

§ 6 Die Jahresbeiträge der Sektionen sowie der Einzelmitglieder werden von der Jahresversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft bei den Einzelmitgliedern erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

III ORGANE DES VEREINS UND IHRE BEFUGNISSE

§ 7 Die Organe des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins sind:

- a. die Jahres- beziehungsweise Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Tagungen;
- d. die Rechnungsrevisorinnen.

§ 8 Die ordentliche Jahresversammlung findet im Herbst statt. Sie kann an jedem beliebigen Ort des Kantons abgehalten werden, wobei auf die verschiedenen Gegenden Rücksicht genommen werden soll.

Eine Vereinsversammlung wird einberufen:

- a. wenn dringende Geschäfte den Vorstand dazu veranlassen;
- b. auf Begehren von mindestens fünf Sektionen.

Art und Weise der Einberufung:

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

BEFUGNISSE

- § 9 Die Jahres- oder Vereinsversammlungen haben folgende Befugnisse:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b. Rechnungsabnahme;
 - c. Beschlussfassung über eventuelle Beiträge und Unterstützungen;
 - d. Verhandlungen und Beschlussfassung über allfällige Werke;
 - e. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, sofern solche mindestens fünf Wochen vorher schriftlich bei der Präsidentin eingereicht worden sind;
 - f. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und von zwei Rechnungsrevisorinnen sowie einer Suppleantin, je auf eine Amtsdauer von zwei Jahren bei Wiederwählbarkeit (vgl. § 11);
 - g. Festsetzung der Jahresbeiträge (siehe Anhang);
 - h. Statutenänderungen

§ 10 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

An der Jahresversammlung hat jede Sektion bis 3 Stimmen, sowie jedes Einzelmitglied eine Stimme.

WAHLEN

§ 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ausser der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

In den Vorstand sind Vorstands- oder Vereinsmitglieder einer Sektion wählbar.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Präsidentin hat nach ihrem Rücktritt aus dem Vorstand auszuscheiden.

Der Vorstand bestimmt auf die Dauer von zwei Jahren zwei oder drei Sektionsvorstands- oder Vereinsmitglieder als Turnusmitglied. Sie haben Stimmrecht.

KONTROLLSTELLE

- § 12 Die Jahresversammlung wählt für drei Jahre zwei Revisorinnen zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen. Wiederwahl ist für je drei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt. Eine Suppleantin muss ebenfalls gewählt werden.

VORSTAND

- § 13 Die Arbeit des Vorstandes wird unentgeltlich geleistet. Barauslagen wie Reisespesen, Telefone usw. werden ersetzt.
Den Vorstandsmitgliedern kann je nach Pflichten oder Ressort eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- § 14 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Jahresbeziehungsweise Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Leitung und Förderung des Vereins im Allgemeinen;
- b. Vertretung des Vereins nach aussen;
- c. Vorbereitung der Traktanden für die jeweilige Jahresversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Verfügungskompetenz bis. max. Fr. 2'000.— für unvorhergesehene Ausgaben.

Präsidentin, Aktuarin oder Kassierin führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

- § 15 Entsteht vor Ablauf der Wahlperiode eine Lücke, so wird der Vorstand bei der nächsten Jahresversammlung ergänzt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Neuwahlen Vorschläge zu machen, welche den Mitgliedern vor der Jahresversammlung bekannt gemacht werden müssen.

Die Mitglieder haben ebenfalls das Recht, Vorschläge zu machen, die dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden müssen.

TAGUNGEN

- § 16 Die Tagungen dienen der Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch sowie der Festigung des Kontaktes zwischen den Sektionen.

Es stehen den Tagungen folgende Befugnisse zu:

- a. Dem Vorstand Anregungen und Vorschläge zuhanden der Jahresversammlung zu unterbreiten;
- b. Stellung zu nehmen zu Wahlvorschlägen und Anträgen des Vorstandes;
- c. Provisorische Wahlen vorzunehmen im Sinne von § 15 Absatz 1

IV AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahres- beziehungsweise Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist einer steuerbegünstigten gemeinnützigen – oder Non Profit - Organisation zuzuwenden. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

V SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 18 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen:
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 70. Jahresversammlung vom 12. November 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 11. November 2003.

Die Präsidentin:

Ruth Dütsch

Die Aktuarin:

Irene Eberle

Anhang 1 zu den Statuten des TGF:

An der Vereinsversammlung vom 13. November 2001 wurde gemäss den Bestimmungen des § 9 lit.g der Statuten folgender Jahresbeitrag beschlossen, welcher bis auf weiteres gültig ist:

Einzelmitglieder: Fr. 30.00

Sektionen: Fr. 1.00 pro Mitglied